



Merkblatt für die Betreiber von Brandmeldeanlagen im Landkreis München

Dieses Merkblatt soll die Betreiber von privaten Brandmeldeanlagen (nachfolgend als BMA bezeichnet), die an die Feuerwehreinsatzzentrale des Landkreises München angeschlossen sind informieren, was beim Betrieb einer privaten Brandmeldeanlage zu beachten ist.

1. Änderungen an der Brandmeldeanlage sind dem Sachgebiet 5.3 anzuzeigen bzw. in der Planung bereits mit diesem im Vorfeld abzustimmen. Dies trifft insbesondere für das längerfristige Abschalten von Meldergruppen oder für das zusätzliche Aufschalten von Meldergruppen an eine vorhandene Brandmeldeanlage zu.
2. Betriebliche Änderungen, sofern diese die im Gebäude befindliche BMA betreffen könnten, sind der Errichterfirma der BMA mitzuteilen. Insbesondere sind hier räumliche Änderungen auf den Feuerwehr-Laufkarten zu ergänzen. Ebenso sind Änderungen an der Schließanlage des Gebäudes dem Errichter der BMA und dem Sachgebiet 5.3 mitzuteilen.
3. Sollten sich Änderungen von Telefonnummern, des Firmennamens oder der Eigentumsverhältnisse ergeben (z.B. Wer im Brandfalle verständigt werden soll), so sind diese Änderungen dem Landratsamt München, Sachgebiet 5.3 per Fax 089/6221 - 2406 schriftlich mitzuteilen.
4. Wenn sich während des Betriebs wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an der Brandmeldeanlage zeigen, die zu vermeidbaren Fehlalarmierungen führen, behält sich das Landratsamt München geeignete Maßnahmen vor. **Diese können sein :**
 - Überprüfung der Brandmeldeanlage durch eine unabhängige Stelle;
 - Abschaltung der Brandmeldeanlage (Übertragungseinrichtung zur FEZ);
 - eventuell, Nutzungsuntersagung durch die Bauaufsichtsbehörde;
5. Die Wiederaufschaltung der Brandmeldeanlage kann von Funktionsprüfungen einzelner Melder, einer Überprüfung der gesamten Anlage bzw. der unverzüglichen Durchführung notwendiger Änderungen abhängig gemacht werden.
6. Die bei der Abnahme/Aufschaltung der BMA existierende Störungsweiterleitung gemäß der VDE 0833, muss während des Betriebs der BMA immer funktionsfähig gehalten werden.
7. Ebenso ist der, bei der Abnahme/Aufschaltung der BMA abgeschlossene Wartungsvertrag, zur Wartung und Funktionsprüfung der BMA, bis zur endgültigen Außerbetriebsetzung der BMA weiterzuführen.
8. Die Beschilderung, die nach der DIN 40 66 zum Auffinden der Brandmelderzentrale „BMZ“ oder der Sprinklerzentrale „SPZ“ angebracht wurde, ist für die Zeit bis zur Außerbetriebsetzung der BMA ständig sichtbar, instand zu halten.

9. Bei Störungen oder Revisionsarbeiten an Brandmeldeanlagen, sind die nichtautomatischen Brandmelder mittels Sperrschilder „Außer Betrieb“ zu setzen. Das hauseigene Personal ist zu unterrichten, dass in diesem Fall die Alarmierung der Feuerwehr über das Fernsprechnet, Notruf **112**, erfolgen muss.
10. Bei Sprinkleranlagen ist einmal wöchentlich eine Sprinklerprobe durchzuführen (VdS-Richtlinie). Diese Prüfung über die Funktionsfähigkeit ist in einem Buch an der Anlage nachzuweisen. Vor der Prüfung ist die Feuerwehreinsatzzentrale des Landkreises München unter der Telefonnummer **089/ 66 20 23** über den Beginn sowie nach der Prüfung, über das Ende zu informieren um Fehlalarmierungen zu vermeiden.
11. Sprinkleranlagen oder sonstige Löschanlagen sind halbjährlich bzw. jährlich von einem Sachverständigen überprüfen zu lassen (z.B. VdS oder TÜV). Das Protokoll dieser Überprüfung ist dem Landratsamt München, Sachgebiet 5.3 zuzusenden.
12. Die Deponierung eines Generalschlüssels in einem Feuerwehr-Schlüsseldepot ist, wenn nicht schon vorher geschehen, dem Gebäudeversicherer anzuzeigen.
13. Mitarbeitern des Landratsamtes München, Sachgebiet 5.3, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit zu Überprüfungs Zwecken Zutritt zu allen Brandmeldeeinrichtungen im Objekt zu gewähren.
14. Auf Verlangen des Landratsamtes München, ist der Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit, Bedienbarkeit und Technik sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der Brandmeldeanlagen erforderlich sind (gemäß den Technischen Anschlussbedingungen für das Errichten und den Betrieb von Brandmeldeanlagen im Landkreis München).

15. Als **Ansprechpartner** dient im Landratsamt München, das Sachgebiet 5.3 - Anlagentechnischer Brandschutz, das unter den Telefonnummern 089/ 6221-2587 oder -2612 sowie unter der Faxnummer 089/ 6221-2406 erreichbar ist.

Für den Betrieb Ihrer Brandmeldeanlage wünschen wir Ihnen eine schadensfreie Zeit.

Mit freundlichen Grüßen